

Protokoll über die Bürgerinformationsveranstaltung zum geplanten Naturschutzgebiet „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ vom 23.03.2017

Beginn: 18:00 Uhr Ende: 20:30 Uhr

Hoheitliche Sicherung des FFH-Gebietes „Landgraben- und Dummeniederung“ durch eine Naturschutzgebietsverordnung „Mittlere Dumme und Püggener Moor“

I. Allgemeiner Teil

Frau Rößler, Leiterin der unteren Naturschutzbehörde, begrüßt die betroffenen und interessierten Bürgerinnen und Bürger und informiert über die Sicherung der Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Europäischen Vogelschutzgebiete (sog. „Natura 2000-Gebieten“) im Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Gemäß eines Urteiles des Europäischen Gerichtshofes sind die an die EU-Kommission gemeldeten „Natura 2000-Gebiete“ hoheitlich und damit durch das Erlassen von Rechtsverordnungen zu sichern. Diese Sicherung hat nach politischer Zielvereinbarung zwischen dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) und dem Nds. Landkreistag (NLT) bis zum Jahre 2018 zu erfolgen. Die Ausweisung dieses FFH-Teilgebietes der „Landgraben- und Dummeniederung“ als Naturschutzgebiet ist gemäß eines durch die untere Naturschutzbehörde erstellten Schutzgebietskonzeptes durch den Kreistag am 23.06.2014 beschlossen wurden. Zeitgleich wurde in diesem Beschluss auch der Ablauf des Ordnungsverfahrens festgelegt.

Im Vorfeld der Bürgerinformationsveranstaltung wurde zusätzlich zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren am 27.02.2017 ein projektbegleitender Arbeitskreis mit Vertretern der Gemeinden, Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Unterhaltungsverbände gebildet und der Verordnungsentwurf erstmals vorgestellt und diskutiert. Anschließend wurden die Anregungen durch die UNB geprüft und die Verordnung überarbeitet. Ebenfalls im Vorfeld soll die Beteiligung der räumlich betroffenen Bürger erfolgen, um Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Verordnung möglichst frühzeitig im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen. Der Fachausschuss Umwelt, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft des Landkreises erteilt anschließend seine Zustimmung zur Einleitung des öffentlich-rechtlichen Verfahrens. Sodann wird der Verordnungsentwurf den Trägern öffentlicher Belange zugeleitet und deren Anmerkungen geprüft und der Verordnungsentwurf entsprechend überarbeitet. Dieser wird dann nach amtlicher Bekanntmachung in der Elbe-Jeetzel-Zeitung 4 Wochen öffentlich in den betroffenen Gemeinden und beim Landkreis Lüchow-Dannenberg ausliegen, sodass von Jedermann während dieses Zeitraumes Anregungen und Bedenken vorgebracht werden können. Neben dem Verordnungsentwurf, der Begründung zur Verordnung und der maßgeblichen

Verordnungskarte werden sowohl die abschließende Prüfung der eingegangenen Anmerkungen, als auch die Anmerkungen selbst dem Fachausschuss des Landkreises in einer Listung zur Entscheidung vorgelegt. Sollten die Verfahrensunterlagen die Zustimmung des Fachausschusses finden, erfolgt die Weitergabe an den Kreisausschuss und abschließend die Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises. Für das geplante Naturschutzgebiet „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ ist der Beschluss der Verordnung in der ersten Hälfte 2018 geplant.

Als Grundlage für die Erstellung des Verordnungsentwurfes dient die vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und NLT erarbeitete Musterverordnung als Arbeitshilfe für alle Landkreise in Niedersachsen. Als verbindliche Vorgabe gilt zudem die Grenze des FFH-Gebietes als sog. „Mindestabgrenzung“ für das geplante Naturschutzgebiet. Eine Verkleinerung des FFH-Gebietes ist nicht möglich. Es besteht lediglich die Möglichkeit einer Erweiterung des Naturschutzgebietes.

II. Verordnung Naturschutzgebiet „Mittlere Dumme und Püggener Moor“

Herr Meyer erläutert die gebietsspezifischen Vorarbeiten zu dem geplanten Naturschutzgebiet „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ u. a. fanden Ortsbesichtigungen in der Gemeinde Kussebode zur Präzisierung der FFH-Gebietsgrenze statt. Es wurden weitere, fachlich sinnvolle Grünlandflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 122 ha im Bereich Kassau, Clenze und Kussebode in das NSG einbezogen. Diese, vor allem sehr nassen Flächen, sind bereits gemäß des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) 2004 des Landkreises als Vorranggebiet für Natur- und Landschaft ausgewiesen und hinsichtlich der Cross-Compliance-Richtlinie dauerhaft als Grünland zu erhalten. Seitens der betroffenen Gemeinden, der Landwirtschaftskammer Uelzen und des Fachausschusses des Landkreises wurde der Einbeziehung, auch aufgrund der sich daraus ergebenden Möglichkeit zur Beantragung eines Erschwernisausgleiches für Grünlandflächen im NSG, zugestimmt. Die bestehende Landschaftsschutzgebietsverordnung „Püggener Moor“ vom 1. August 1974 wird mit Inkrafttreten der NSG-Verordnung „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ aufgehoben. Des Weiteren fanden bezüglich der vorgesehenen Regelungen zur Gewässerunterhaltung und Fischerei bereits Abstimmungsgespräche mit den Unterhaltungsverbänden und den betroffenen Sportfischern statt. Als weitere Besonderheit wird, aufgrund der im Gebiet wirtschaftenden, viehhaltenden Betriebe, welche bereits im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren Gülleachweisflächen besitzen, auf ein Verbot zur Gülleaufbringung auf Intensivgrünlandflächen, verzichtet.

Herr Meyer beschreibt den Aufbau der Naturschutzgebietsverordnung u. a. das Naturschutzgebiet gem. § 1 der Verordnung die räumliche Zuordnung sowie die Größe des NSG. Im § 2 der Verordnung findet sich der allgemeine und besondere Schutzzweck mit einer Beschreibung der im Gebiet signifikanten Lebensraumtypen und Arten. Die Verbote finden sich im § 3 der Verordnung. Grundsätzlich gilt jedoch ein generelles Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes. Im § 4 finden sich die Freistellungen d.h. die eigentlichen Regelungen der Verordnung. Von den Verboten des § 3 und den Regelungen in § 4 besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Beantragung einer Befreiung gemäß § 5 der Verordnung. Die weiteren Paragraphen der Verordnung beinhalten die Anordnungsbefugnis (§ 6), die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 7), die Umsetzung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 8), die Ordnungswidrigkeiten (§ 9) sowie das Inkrafttreten der Verordnung (§ 10).

III. Fragen und Anregungen:

1. Anfrage: Sind auch kleinere Windkraftanlagen gem. § 3 Abs. 11 der Verordnung verboten?

Stellungnahme der Verwaltung: Grundsätzlich sind alle Windkraftanlagen im Naturschutzgebiet und in einem Bereich von 1000 m um das Schutzgebiet verboten, sofern es sich um ein EU-Vogelschutzgebiet handelt. Das heißt im Bereich des Püggener Moores, welches kein EU-Vogelschutzgebiet ist, gilt die Pufferzone von 1000 m nicht. Es besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit zur Beantragung einer Befreiung gem. § 5 von den Verboten der Verordnung.

2. Anfrage: Ist die Anpflanzung von Sojabohnen auf Ackerflächen hinsichtlich des Verbotes gem. § 3 Abs. 1 Nr. 10 weiterhin zulässig?

Stellungnahme der Verwaltung: Ja, die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist weiterhin zulässig. Verweis auf § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung.

3. Bedenken: Mit Blick auf die „Kulturelle Landpartie“ (KLP) sollte auch das Campen mit Wohnmobilen außerhalb der Wege verboten werden.

Stellungnahme der Verwaltung: Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist es bereits untersagt, Kraftfahrzeuge, z. B. Wohnmobile, auf nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wegen und Flächen abzustellen.

4. Anregung: Freistellung einer weiteren Badestelle im Bereich Kussebode.

Stellungnahme der Verwaltung: Die UNB bittet um Darstellung der betroffenen Stelle.

5. Anfrage: Warum ein Verbot zur Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung?

Stellungnahme der Verwaltung: Die unter § 4 Abs. 3 Nr. 3 c gelisteten, geruchlich stark emittierenden Düngestoffe haben auf die im Gebiet vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten eine vergrämende Wirkung und werden daher untersagt. Des Weiteren soll der Import von Kot aus der Geflügelhaltung aus anderen Landkreisen in das NSG verhindert werden.

6. Hinweis der Verwaltung: Die Regelung gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 a „ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. März bis zum 31. Mai“ wird noch einmal durch die UNB geprüft.

7. Anregung: Die Regelung gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 c sollte überarbeitet werden, da gegebenenfalls, aufgrund der Wetterverhältnisse, die erste Mahd bereits ab Ende Mai erforderlich werden könnte. Es sollte ein variabler erster Mahdtermin festgelegt werden.

Stellungnahme der Verwaltung: Die Anregung wird geprüft.

8. Hinweis der Verwaltung: Für die Bewirtschaftungseinschränkungen auf Grünland kann bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein Erschwernisausgleich beantragt werden.

9. Bedenken: Hinsichtlich des Verbotes zur Nachbeweidung, excl. Pferde, gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 g sollte trotzdem die Möglichkeit einer Mischbeweidung gegeben sein z. B. die Haltung von 10 Rindern und 2 Pferden auf einer Wiese. Entscheidend sind die Flächenintensität und die Dauer der Beweidung. Die Regelung könnte dahingehend geändert werden, dass Großvieheinheiten festgelegt werden.

Stellungnahme der Verwaltung: Die UNB bittet um weitere Informationen zum Beweidungsbedarf d.h. Benennung der Tierart und Fläche, Dauer der Beweidung usw.

IV. weiteres Verfahren:

Die Planung sieht vor, die Verfahrensunterlagen zum NSG „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ dem Fachausschuss des Landkreises am 31.05.2017 mit der Bitte um Zustimmung zur Einleitung des öffentlich-rechtlichen Verfahrens vorzulegen.

Weitere Anregungen und Bedenken seitens der räumlich betroffenen Bürger sollen im Rahmen des Vorverfahrens bis spätestens 02.05.2017 bei der UNB eingereicht werden.

Anschließend erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange u.a. Landwirtschaftskammer, Forstämter, Naturschutzverbände etc. Weiterhin sieht das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes von 4 Wochen in den betroffenen Gemeinden und dem Landkreis vor. Vor Beginn der öffentlichen Auslegung wird im amtlichen Teil der Elbe-Jeetzel-Zeitung eine entsprechende Bekanntmachung mit Angabe der Auslegungsorte erfolgen.

Gez. Raguschat